

§ 24 ÖDAPrV — Prüfungsprotokoll

Öffentlicher-Dienst-Abschlussprüfungsverordnung

Stand: 20.03.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Über den Ablauf der Abschlussprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen.

(2) In das Prüfungsprotokoll sind insbesondere aufzunehmen

1. die Namen der Personen, die in der Abschlussprüfung anwesend sind,
2. der Beginn der Abschlussprüfung,
3. gegebenenfalls Unterbrechungen der Abschlussprüfung,
4. gegebenenfalls sonstige besondere Vorkommnisse während der Abschlussprüfung und
5. das Ende der Abschlussprüfung.

Zitiervorschlag: § 24 ÖDAPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/%C3%96DAPrV/24>